

Dr. Schnabl & Team

Wien – Ebreichsdorf

# Klienteninformation



Dezember 2010

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. REGIERUNGSVORLAGE ZUM BUDGETBEGLEITGESETZ 2011 .....</b>	<b>3</b>
1.1 Änderungen bei der Einkommensteuer .....	3
Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen (Wertpapier-KESt neu) .....	3
Erhöhung des Pendlerpauschales um 10 % .....	6
Sonstige einkommensteuerliche Änderungen .....	7
1.2 Änderungen bei der Körperschaftsteuer .....	8
Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen .....	8
Steuerpflicht für Liegenschaftsveräußerungen bei Privatstiftungen .....	8
1.3 Sonstige steuerliche Massnahmen .....	9
Bankenabgabe .....	9
Abschaffung der Kreditvertragsgebühr .....	9
Flugticketabgabe .....	9
Mineralölsteuer (MöSt) .....	9
Senkung der Kraftfahrzeugsteuer .....	9
Normverbrauchsabgabe (NovA) .....	10
Abschaffung Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsunternehmen .....	10
Umsatzsteuer .....	10
Versicherungssteuer .....	10
1.4 Änderungen bei der Familienbeihilfe .....	11
1.5 Änderungen im uGB, im Privatstiftungsgesetz und bei Gerichtsgebühren .....	11
Rigorese Bestrafung bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch! .....	11
Wichtige Änderungen im Privatstiftungsgesetz .....	12
Wichtige Änderungen im Gerichtsgebührengesetz .....	13
<b>2. STEUERSPLITTER .....</b>	<b>13</b>
2.1 Umsatzsteuer: Neuer Leistungsort bei Seminaren und Kongressen ...	13
2.2 Umsatzsteuer: Neue UVA- und Jahreserklärungsgrenzen ab 2011.....	14
2.3 Grunderwerbsteuer: Missbrauch bei treuhändiger Zurückbehaltung eines 1%-Anteils? .....	15
<b>3. ÄNDERUNGEN BEI LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNG .....</b>	<b>15</b>
3.1 Fiktion einer Nettolohnvereinbarung .....	15
3.2 Neuregelung der Auslandsmontage .....	15
3.3 Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer .....	16
3.4 Verteuerungen der Sozialversicherung durch das BBG 2011 .....	16
3.5 Aktuelle Sozialversicherungswerte 2011 .....	16
<b>4. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2010 .....</b>	<b>17</b>
Steuertipps für Unternehmer .....	17
Steuertipps für Mitarbeiter .....	21
Steuertipps für Arbeitnehmer .....	22
Steuertipps für alle Steuerpflichtigen .....	23
So entkommen Sie (zumindest kurzfristig) dem geplanten Budgetsanierungspaket 2011 – 2014 .....	25

# **1. REGIERUNGSVORLAGE ZUM BUDGETBEGLEITGESETZ 2011**

Die umfangreichen steuerlichen Änderungen im Rahmen der Budgetsanierung liegen seit 30.11.2010 als Regierungsvorlage vor (RV zum Budgetbegleitgesetz 2011 - BBG 2011). Sie sollen noch vor Weihnachten im Parlament beschlossen und bis zum Jahreswechsel im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Im Rahmen der derzeit laufenden parlamentarischen Behandlung können in einzelnen Bereichen noch Änderungen vorgenommen werden, über welche Sie in der nächsten Ausgabe der Klienten-Info informiert werden. Auch wenn wesentliche Änderungen sehr unwahrscheinlich sind, bleibt die endgültige Beschlussfassung im Parlament jedenfalls abzuwarten.

## **1.1 Änderungen bei der Einkommensteuer**

### **Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen (Wertpapier-KESt neu)**

Kernstück der einkommensteuerlichen Änderungen ist die **neue Vermögenszuwachsbesteuerung**. Derzeit werden laufende Erträge aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen und Dividenden) im Regelfall mit 25% Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen sind im Privatbereich hingegen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nach geltender Rechtslage voll steuerpflichtig (bis zu 50 % Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei.

**Ab 1. Oktober 2011** werden auch **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten** (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **generell mit 25 % KESt** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen - analog zur KESt auf Zinsen von den Banken eingehoben und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank, sind die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren und werden dann bei der Steuerveranlagung mit 25 % besteuert.

Die neuen Besteuerungsgrundsätze gelten sowohl für **Kapitalanlagen im Privatvermögen natürlicher Personen** (zum Teil auch für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen – siehe unten) als auch – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – für **(außerbetriebliche) Kapitalanlagen von Körperschaften** (zB Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts) und für Privatstiftungen. Zur Gänze ausgenommen von den neuen Bestimmungen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, Genossenschaften udgl), da bei diesen alle Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte schon nach geltender Rechtslage voll körperschaftsteuerpflichtig sind.

- **Betroffene Wertpapiere**

Die **neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen** soll nur für neu angeschaffte Kapitalanlagen gelten (so genannter „Bestandsschutz“), und zwar bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und Investmentfonds für Anschaffungen nach dem 31.12.2010 und bei allen anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) für Anschaffungen nach dem 30.9.2011. Mit anderen Worten: **Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle bis 30.9.2011 noch erworbenen Anleihen und Derivate können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden!** Dies gilt auch dann, wenn diese Kapitalanlagen in Zukunft **unentgeltlich übertragen** werden (für den Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist gilt dabei wie bisher der ursprüngliche Anschaffungszeitpunkt des Erblassers bzw Geschenkgebers).

- **Ermittlung des Veräußerungsgewinnes**

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn wird als **Differenz zwischen Veräußerungslös und Anschaffungskosten** errechnet, wobei **Anschaffungsnebenkosten** (wie zB Bankspesen beim Aktienkauf) nicht berücksichtigt werden. Auch allfällige **Werbungskosten** (zB Bankspesen, Depotgebühren) dürfen nicht abgesetzt werden. Werden Wertpapiere aus dem Depot entnommen, wird dies grundsätzlich wie eine Veräußerung behandelt und löst die 25%ige Besteuerung des bis dahin erzielten Wertzuwachses aus. Eine Besteuerung unterbleibt nur dann, wenn bestimmte Meldepflichten erfüllt werden.

- **Verlustausgleich**

**Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen** können **innerhalb eines Kalenderjahres mit laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen, Investmentfonds und Derivaten ausgeglichen** werden. Es können daher zB Kursverluste aus Aktien, Anleihen oder Derivaten mit Dividendenerträgen, Anleihezinsen oder Kursgewinnen aus Aktien, Anleihen oder Derivaten ausgeglichen werden, nicht jedoch mit Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern! Zwecks Durchführung des Verlustausgleichs muss durch Einreichung einer Einkommensteuererklärung eine Steuerveranlagung beantragt werden (**Verlustausgleichsoption**), bei der die zuviel bezahlte KEST vom Finanzamt rückerstattet wird. Ergeben die beim Verlustausgleich zusammengefassten Kapitaleinkünfte insgesamt einen Verlust, so darf dieser nicht mit anderen Einkünften (zB Lohneinkünften oder Einkünften als Einzelunternehmer) ausgeglichen und auch nicht in zukünftige Perioden vorgetragen werden. Der Ausschluss eines Verlustvortrags wird angesichts der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes von vielen Experten als verfassungswidrig angesehen.

- **Besteuerung von Investmentfonds**

Die Fondsbesteuerung wird teilweise vereinfacht, teilweise aber verkompliziert. Da bei Investmentfonds, die bei einer inländischen Depotbank gehalten werden, die Besteuerung vom Fonds selbst bzw der Depotbank vorgenommen wird, muss sich der Anleger in diesem Fall mit den komplizierten Bestimmungen nicht selbst auseinandersetzen. Nachfolgend daher nur ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Bei der Besteuerung von Investmentfonds sind wie bisher **zwei Ebenen** zu unterscheiden, nämlich einerseits die **Ebene des Fonds** und andererseits die **Ebene des Anlegers**.

- ☑ Auf **Ebene des Fonds** werden – wie bereits nach geltender Rechtslage - weiterhin die so genannten **“ausschüttungsgleichen Erträge” mit 25 % KEST besteuert** (Steuer wird idR vom Fonds bzw der Depotbank an das Finanzamt abgeführt). Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge umfassen bei im Privatvermögen gehaltenen Fonds neben den vom Fonds vereinnahmten Zinsen und Dividenden derzeit 20 % der im Fonds realisierten Wertsteigerungen. In Zukunft sollen 60% der im Fonds realisierten Substanzgewinne mit 25% besteuert werden, wobei dieser Prozentsatz aufgrund einer stufenweisen Übergangsregelung, die ab Mitte 2011 beginnt, erst ab Fondsgeschäftsjahren gelten soll, die im Kalenderjahr 2013 beginnen.
- ☑ Bei allen Fonds, die nach dem 31.12.2010 erworben werden, gilt auf der 2. Ebene – also auf der **Ebene des Anlegers** – im Falle eines Gewinnes aus der Veräußerung des Fondsanteils die neue Vermögenszuwachsbesteuerung mit 25% KEST, die bei Fonds im Depot einer österreichischen Bank ab 1.10.2011 – wie bei Direktveranlagungen – von der Depotbank abgewickelt wird. Damit es bei einer Veräußerung zu keiner doppelten Besteuerung der im Fonds bereits realisierten und versteuerten Wertänderungen kommt, werden die auf Fondsebene versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge bei einem späteren Verkauf eines ab 1.1.2011 erworbenen (und damit bereits der neuen Besteuerung unterliegenden) Fonds als zusätzliche Anschaffungskosten berücksichtigt. Tatsächliche steuerfreie Ausschüttungen aus dem Fonds (das sind Ausschüttungen von bereits früher als ausschüttungsgleiche Erträge versteuerten Erträgen) vermindern demgegenüber die Anschaffungskosten.

#### • **Besonderheiten im betrieblichen Bereich**

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt – wie die Endbesteuerung der Zinsen – grundsätzlich **auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern**. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- ☑ Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen) können zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.
- ☑ Betriebsausgaben im Zusammenhang mit betrieblichen Kapitalanlagen sind – soweit erkennbar – abzugsfähig.
- ☑ Bei im betrieblichen Bereich gehaltenen Investmentfonds sind wie bisher weiterhin 100 % der Substanzgewinne steuerpflichtig.

#### • **Regelbesteuerungsoption**

Alternativ zur Besteuerung aller Kapitaleinkünfte mit 25 % kann durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung ein Antrag auf Regelbesteuerung, dh zur Versteuerung mit dem allgemeinen Steuertarif (Steuersätze bis zu 50%), gestellt werden. Dies macht allerdings nur dann Sinn, wenn neben den Kapitaleinkünften noch Abzugsposten, wie etwa außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (einschließlich eines allfälligen Verlustvortrages aus betrieblichen Einkünften), geltend gemacht werden können. Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten können aber auch bei der Regelbesteuerungsoption nicht abgesetzt werden.

### • **Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen**

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung tritt mit 1.10.2011 in Kraft und ist auf ab 1.1.2011 erworbene Aktien bzw Fonds sowie auf ab 1.10.2011 erworbene sonstige Kapitalanlagen (wie Anleihen und Derivate – siehe im Detail oben) anzuwenden. Bis 30.9.2011 bleiben die Bestimmungen über Spekulationsgeschäfte (bis zu 50 % Einkommensteuer bei Veräußerung innerhalb eines Jahres) bzw über die Veräußerung von bestimmten Beteiligungen iSd § 31 EStG (halber Einkommensteuersatz bei Veräußerung von Kapitalanteilen ab 1 %) weiterhin anwendbar.

### • **Veräußerung von ab 1%igen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 31 EStG)**

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, bei denen der Veräußerer in den letzten 5 Jahre zu irgendeinem Zeitpunkt mit mindestens 1% beteiligt gewesen ist (bei umgründungsbedingt erworbenen Beteiligungen gilt eine Frist von 10 Jahren), sind nach geltender Rechtslage auch nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist mit dem halben Durchschnittssteuersatz steuerpflichtig. Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungen werden ab 1.10.2011 ebenfalls in das System der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung integriert und mit 25% (ohne Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Werbungskosten) besteuert. Dies soll auch für alle zum 30.9.2011 nach bisheriger Rechtslage noch steuerhängigen Beteiligungen gelten.

### • **Sonstige Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen**

- Beim Kauf von Wertpapieren wird bei der Stückzinsenabrechnung ab 2011 keine KEST mehr gutgeschrieben. Die Stückzinsen gehören vielmehr zu den Anschaffungskosten und werden steuerlich erst bei der Veräußerung der Anleihe über die höheren Anschaffungskosten wirksam.
- Die Mindestlaufzeit für die Steuerfreiheit von Lebensversicherungen wird für Vertragsabschlüsse nach dem 31.12.2010 von 10 Jahren auf 15 Jahre angehoben.

### Erhöhung des Pendlerpauschales um 10 %

Als Ausgleich für die Erhöhung der Mineralölsteuer wird das Pendlerpauschale ab 2011 wie folgt erhöht:

	<b>Einfache Wegstrecke</b>	<b>1.7.2008 – 31.12.2010</b>	<b>ab 1.1.2011</b>
Kleines Pendlerpauschale	20 bis 40 km	630 €	<b>696 €</b>
	40 bis 60 km	1.242 €	<b>1.356 €</b>
	über 60 km	1.857 €	<b>2.016 €</b>
Großes Pendlerpauschale	2 bis 20 km	342 €	<b>372 €</b>
	20 bis 40 km	1.356 €	<b>1.476 €</b>
	40 bis 60 km	2.361 €	<b>2.568 €</b>
	über 60 km	3.372 €	<b>3.672 €</b>

Der **Pendlerzuschlag** (für Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt) wird von bisher 240 € auf **251 €** erhöht.

Das **amtliche Kilometergeld** wurde ab 1.7.2008 befristet mit 31.12.2010 auf 0,42 € angehoben. Diese zeitliche Befristung wird nunmehr aufgehoben. Für Motorräder gilt zusätzlich ab 2011 ein einheitliches Kilometergeld – unabhängig vom Hubraum - von 0,24 €. Das Kilometergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken wird ersatzlos gestrichen.

	bis 31.12.2010	ab 1.1.2011
PKW und Kombi	0,42 € (befristet)	<b>0,42 € (unbefristet)</b>
Motorräder	bis 250m <sup>3</sup> : 0,14€ über 250m <sup>3</sup> : 0,24€	<b>einheitlich 0,24 €</b>
Fußweg von mehr als 2km oder Fahrrad	0,233 € / 0,465 €	<b>0,00 €</b>

## Sonstige einkommensteuerliche Änderungen

### • **Alleinverdienerabsetzbetrag / Pensionistenabsetzbetrag**

Alleinverdienern **ohne Kind** steht ab 2011 kein **Alleinverdienerabsetzbetrag** mehr zu (bisher 364 € pa). Als Ausgleich wird bei Pensionisten der **Pensionistenabsetzbetrag** von 400 € auf **764 € angehoben**, wenn die steuerpflichtigen Pensionsbezüge höchstens 13.100 € pa betragen und das Einkommen des Ehepartners 2.200 € nicht übersteigt. Durch eine Änderung bei den **außergewöhnlichen Belastungen** soll sichergestellt werden, dass auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag für den Ehepartner weiterhin **Mehraufwendungen aus einer Behinderung ohne Selbstbehalt** abgesetzt werden können, vorausgesetzt, dass das Einkommen des Ehepartners 6.000 € nicht übersteigt.

### • **Sonderausgaben**

- Die elektronische Datenübermittlung als Voraussetzung für die im Vorjahr eingeführte Abzugsfähigkeit von **Spenden** für mildtätige uä Zwecke soll **auf 2012 verschoben** werden. Bis dahin können diese Spenden noch durch Überweisungsbelege oder Bestätigungen der Spendenorganisationen nachgewiesen werden.
- Die **Inlandsbeschränkung für Sonderausgaben** in Zusammenhang mit der **Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen** entfällt. Diese Beträge können aber nur mehr dann als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn das neu errichtete Eigenheim oder die Eigentumswohnung zumindest zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt wird.
- Kirchenbeiträge** bis zu 200 € pa können ab 2011 auch für in Österreich gesetzlich anerkannte **Religionsgemeinschaften mit EU- oder EWR-Sitz** als Sonderausgaben abgesetzt werden.
- Die **Sonderausgabenbegünstigung für Genussrechte und junge Aktien und Wohnbauanleihen entfällt** ab der Veranlagung 2011.

### • **Jobticket**

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Regelung über den Werkverkehr ausgeweitet. Arbeitnehmer, die grundsätzlich Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, können ab 2011 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen.

- **Vermietung und Verpachtung**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat kürzlich die Verweigerung des Verlustvortrages bei Vermietungseinkünften als verfassungswidrig erkannt. Als Reaktion darauf wird mit dem BBG 2011 aber nicht der Verlustvortrag auf außerbetriebliche Einkünfte ausgedehnt werden, sondern es wird für Vermietungseinkünfte eine neue Verteilungsmöglichkeit für außergewöhnliche Ausgaben (zB Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung) auf 10 Jahre eingeführt. Damit soll erreicht werden, dass auch ohne Verlustvortrag Verluste aus der Vermietungstätigkeit nicht verloren gehen können. Die Verteilung auf 10 Jahre kann auch bereits bei der Veranlagung 2010 beantragt werden.

- **KEst-Befreiung für Dividenden ab 10 %**

Dividendenzahlungen an eine inländische Kapitalgesellschaft waren bisher nur ab einer unmittelbaren Beteiligung von 25 % von der KEst befreit. Ab 1.10.2011 wird die Beteiligungsgrenze auf 10 % gesenkt. Die KEst-Befreiung gilt auch bei mittelbar (zB über eine Personengesellschaft) gehaltenen Beteiligungen.

## **1.2 Änderungen bei der Körperschaftsteuer**

### Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen

Derzeit werden bei Privatstiftungen Zinsenerträge und Gewinne aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Beteiligung ab 1 %) mit 12,5 % Zwischensteuer besteuert. Dieser Zwischensteuersatz wird ab der Veranlagung 2011 auf 25 % (= KEst-Satz) angehoben. Zusätzlich unterliegen ab 2011 auch alle Wertsteigerungen bei Kapitalanlagen, soweit sie von der neuen Vermögenszuwachsteuer erfasst werden, der erhöhten Zwischensteuer von 25 %. Auch die auf 25 % erhöhte Zwischensteuer wird wie bisher nur insoweit erhoben, als nicht im selben Jahr KEst-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden.

### Steuerpflicht für Liegenschaftsveräußerungen bei Privatstiftungen

Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften sind in Stiftungen – wie auch beim Stifter selbst – derzeit nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Wenn einer der (Zu-)Stifter eine juristische Person ist, werden Veräußerungsgewinne aus Liegenschaften ab 2011 generell (also auch außerhalb der Spekulationsfrist) mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert. Diese Regelung ist nicht nur für neu zugewendete Grundstücke anzuwenden, sondern gilt auch für alle zum 31.12.2010 noch in der 10-jährigen Spekulationsfrist befindlichen und damit steuerhängigen Grundstücke.



## 1.3 Sonstige steuerliche Massnahmen

### Bankenabgabe

Mit der als „Bankenabgabe“ bekannt gewordenen Stabilitätsabgabe sollen Banken einen Beitrag von rd 500 Mio € zur Budgetsanierung leisten. Die bilanzsummenabhängige Steuer ist nach Größe der Bank gestaffelt und belastet vor allem die Großbanken. Sie ist ab einer Bilanzsumme von mehr als einer Mrd € zu bezahlen, der Steuersatz beträgt 0,055%. Ab 20 Mrd € steigt der Steuersatz dann auf 0,085 %. Zusätzlich soll vom Geschäftsvolumen für Derivate eine Abgabe von 0,013% eingehoben werden.

### Abschaffung der Kreditvertragsgebühr

Im Gegenzug zur Einführung der Bankenabgabe wird die **Darlehens- und Kreditvertragsgebühr** für **Vertragsabschlüsse ab dem 1.1.2011** abgeschafft, was den Finanzminister 150 Mio Euro pro Jahr kosten wird. Damit entfällt künftig auch die Gebührenpflicht für Gesellschafterdarlehen und -kredite. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte (zB Bürgschaften, Hypothekarverschreibungen, Zessionen) zu Darlehens- und Kreditverträgen bleiben weiterhin gebührenfrei.

### Flugticketabgabe

Für alle Abflüge von einem österreichischen Flughafen gilt ab **1.4.2011** eine **Flugabgabe** für ab 1.1.2011 gekaufte Tickets. Für **Kurzstreckenflüge** (zB Inland, Europa, Nordafrika, Russland) werden **8 €**, für **Mittelstreckenflüge** (zB Afrika) **20 €** und für **Langstreckenflüge** **35 €** pro Ticket eingehoben. Steuerschuldner ist der Luftfahrzeughalter. Ausländische Luftfahrzeughalter ohne Sitz oder Betriebsstätte in Österreich müssen einen Fiskalvertreter bestellen. Flugplatzhalter haften für die Abgabe, können sich durch Erfüllung bestimmter Aufzeichnungspflichten aber von ihrer Haftung befreien.

### Mineralölsteuer (MöSt)

Die MöSt wird um einen CO<sub>2</sub>-Zuschlag von 20 € pro Tonne erhöht. Das ergibt eine **Anhebung um 5 Cent (6 Cent inkl USt) pro Liter Diesel und 4 Cent (4,8 Cent inkl USt) pro Liter Benzin**. Zur Entlastung der Spediteure wird die Kfz-Steuer um rd 40 % gesenkt (siehe unten), für Pendler wird das Pendlerpauschale um 10 % erhöht.

### Senkung der Kraftfahrzeugsteuer

Die Kfz-Steuer soll ab 1.1.2011 für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht pro Monat auf folgende Steuerbeträge gesenkt werden:

- ☑ Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen: **1,55 €** (bisher: 2,54 €), mindestens **15 €** (bisher: 21,80 €);
- ☑ Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen: **1,70 €** (bisher: 2,72 €);
- ☑ Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen: **1,90 €** (bisher 3,08 €), höchstens **80 €** (bisher 123,40 €); Anhänger **höchstens 66 €** (bisher: 98,72 €).

## Normverbrauchsabgabe (NovA)

Für **Neuwagen mit hohem Schadstoffausstoß** (über 160g CO<sub>2</sub>) wird bereits jetzt ein CO<sub>2</sub>-Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe (NovA) von 25 € je g/km eingehoben. In der Zeit von **1.3.2011 bis 31.12.2012 erhöht** sich dieser **Zuschlag** wie folgt:

- Schadstoffausstoß über 180 g/km bis 220 g/km: 50 € je g/km
- Schadstoffausstoß ab 220 g/km: 75 € je g/km

Ab 1.1.2013 werden die Schadstoffausstoßgrenzen um je 10 g/km gesenkt, sodass die oben angeführten CO<sub>2</sub>-Zuschläge bereits bei den Grenzen von 150/170/210 g/km erhoben werden.

## Abschaffung Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsunternehmen

Die für energieintensive Unternehmen bestehende Möglichkeit einer teilweisen Rückvergütung der bezahlten Energieabgaben wird ab 1.1.2011 **auf Produktionsunternehmen eingeschränkt**, sofern die EU-Kommission dieser Maßnahme zustimmt. Die Zustimmung ist notwendig, da die Rückvergütung durch die Einschränkung auf Produktionsunternehmen eine **genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe** darstellt. Der VfGH hat die Einschränkung auf Produktionsbetriebe bereits in der Vergangenheit als zulässig erachtet.

## Umsatzsteuer

**Reinigungsleistungen** werden ab 1.1.2011 in das **Reverse Charge-System für Bauleistungen** (Übergang der Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers auf den auftraggebenden Bauunternehmer) einbezogen. Voraussetzung dafür ist, dass der **Auftraggeber (Leistungsempfänger) selbst ein Bauunternehmer** ist, also seinerseits mit der Erbringung von Bau- bzw Reinigungsleistungen beauftragt ist oder üblicherweise selbst Bau- bzw Reinigungsleistungen erbringt. Ist der Auftraggeber des Reinigungsunternehmens selbst nicht Bauunternehmer, tritt keine Änderung in der bisherigen Abrechnung ein.

## Versicherungssteuer

Für **ab 1.1.2011 abgeschlossene Kapitalversicherungsverträge mit Einmalerlag** wird die Versicherungssteuer von 11 % auf 4 % ermäßigt, wenn sie eine **Höchstlaufzeit von mindestens 15 Jahren** (bisher 10 Jahre) haben. Die bisherige Steuerbefreiung für die **Übertragung des Deckungserfordernisses an eine Pensionskasse** entfällt; derartige Übertragungen werden ab 2011 mit 2,5 % Versicherungssteuer besteuert, wenn die übertragenen Leistungszusagen alle Beschäftigte oder bestimmte Gruppen von Beschäftigten betreffen; andernfalls beträgt der Steuersatz 4 %.

## 1.4 Änderungen bei der Familienbeihilfe

Ein heftig diskutiertes Thema war in den letzten Wochen die beabsichtigte Kürzung der Familienbeihilfe bei Studenten. Hier wurden in der Regierungsvorlage noch einige „Kanten abgeschliffen“:

- ☑ Die **allgemeine Altersgrenze** für die Familienbeihilfe wird **ab 1.7.2011** um 2 Jahre verkürzt und auf das **vollendete 24. Lebensjahr** herabgesetzt. Bei Studien mit einer **gesetzlichen Studiendauer von mindestens 10 Semestern** (zB Medizin, Technik) gilt als Altersgrenze das **vollendete 25. Lebensjahr**, wenn das Studium spätestens mit 19 Jahren begonnen wurde. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Personen, die vor Beginn des Studiums eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei bestimmten gemeinnützigen Organisationen ausgeübt haben.
- ☑ Für **Mütter, Schwangere, erheblich behinderte Kinder** sowie für **Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw absolviert haben und sich in Berufsausbildung befinden**, wird ab 1.7.2011 die Altersgrenze ebenfalls um zwei Jahre auf das **vollendete 25. Lebensjahr** herabgesetzt.
- ☑ Die **dreimonatige Weiterzahlung der Familienbeihilfe** nach Abschluss der Ausbildung wird ab 1.3.2011 nur mehr gewährt, wenn nach Abschluss der Schulausbildung unmittelbar eine Berufsausbildung begonnen wird (zB Studium nach der Matura).
- ☑ Die **13. Familienbeihilfe** wird ab 2011 auf 100 € reduziert und nur mehr für 6- bis 15-jährige Kinder ausbezahlt.
- ☑ Der **Mehrkindzuschlag**, der einkommensschwachen Familien ab dem 3. Kind zusteht, bleibt erhalten, wird ab 2011 aber von 36,40 € auf 20 € pro Monat und Kind reduziert.
- ☑ Die Familienbeihilfe für **18- bis 21-jährige Arbeitslose** wird ab 1.3.2011 gestrichen.
- ☑ Die **jährliche Zuverdienstgrenze** für volljährige Kinder in Berufsaufbildung wird von bisher 9.000 € auf **10.000 € angehoben**.
- ☑ Im Sinne einer EU-rechtskonformen Regelung soll gesetzlich geregelt werden, dass für Bezüge eines Dienstnehmers, der weiterhin der österreichischen Sozialversicherung unterliegt, auch dann der Dienstgeberbeitrag abzuführen ist, wenn er im Ausland bei einem ausländischen Dienstgeber tätig ist.

## 1.5 Änderungen im uGB, im Privatstiftungsgesetz und bei Gerichtsgebühren

### Rigorese Bestrafung bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch!

Angesichts der nur geringen Bereitschaft vieler Kapitalgesellschaften, die **gesetzlich normierten Offenlegungspflichten** (insbesondere Einreichung des Jahresabschlusses samt Lagebericht beim Firmenbuch innerhalb von 9 Monaten nach Bilanzstichtag) zu erfüllen, sieht das BBG 2011 für diesbezügliche Verstöße künftig **rigorese Strafen** vor:

- ☑ Wenn eine Kapitalgesellschaft ihren **gesetzlichen Offenlegungsverpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt** (also zB den Jahresabschluss samt Lagebericht nicht innerhalb der neunmonatigen Frist beim Firmenbuch einreicht), wird sie ab 2011 **ohne Vorwarnung zwingend** (kein Ermessen des Firmenbuchgerichts!) **mit einer Zwangsstrafe von 700 € bestraft** (es sei denn, dass die Offenlegung am Tag vor der Erlassung der Zwangsstrafverfügung noch bei Gericht einlangt). Bestraft werden sowohl die Organe (zB Geschäftsführer einer GmbH) als auch die Gesellschaft selbst: Eine GmbH mit drei Geschäftsführern wird daher insgesamt 4 x bestraft!
- ☑ Wird der **Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht**, wird die Zwangsstrafe von 700 € in der Folge **alle zwei Monate** verhängt (wiederum verpflichtend!). Bei Organen von mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe ab der 2. Vorschreibung auf 2.100 € pro Person, bei Organen von großen Kapitalgesellschaften sogar auf 4.200 €.
- ☑ Von der Verhängung dieser Zwangsstrafverfügung kann das Firmenbuchgericht nur dann absehen, wenn das zur Einreichung verpflichtete Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war.
- ☑ Wird gegen die Zwangsstrafverfügung ein begründeter **Einspruch** erhoben, tritt sie außer Kraft und das **ordentliche Zwangsstrafverfahren** wird eingeleitet. In diesem Verfahren kann eine **Zwangsstrafe im Ausmaß zwischen 700 € und 3.600 € verhängt werden**. Der Beschluss, mit dem eine Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren verhängt wird, ist auf Kosten des Bestraften zu veröffentlichen. Bei wiederholt festzusetzender Zwangsstrafe gegen Organe von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften erhöht sich der Strafrahmen auf das drei- bzw sechsfache des Strafrahmens für Organe von kleinen Kapitalgesellschaften.

**Die neuen Zwangsstrafbestimmungen treten zwar mit 1.1.2011 in Kraft, in der Vergangenheit unterlassene Offenlegungen können aber noch bis 28.2.2011 straffrei nachgeholt und damit saniert werden. Um Zwangsstrafen für die Vergangenheit zu vermeiden, sollte bei allen Kapitalgesellschaften daher umgehend überprüft werden, ob sie in der Vergangenheit Offenlegungspflichten nicht erfüllt haben. In diesem Fall kann durch Nachholung der Offenlegung bis 28.2.2011 eine Bestrafung vermieden werden.**

### [Wichtige Änderungen im Privatstiftungsgesetz](#)

Das **Privatstiftungsgesetz (PSG)** wird in mehreren Punkten (insbesondere auch zwecks Entschärfung der jüngeren Judikatur des OGH zum Beirat und zum Stiftungsvorstand) wie folgt geändert:

- ☑ Angesichts der Kritik der internationalen Geldwäscheorganisation FATF an der angeblichen Intransparenz von Privatstiftungen wird der **Stiftungsvorstand** verpflichtet, dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen **Finanzamt die festgestellten Begünstigten unverzüglich elektronisch mitzuteilen**. Die Neuregelung tritt mit **1.4.2011** in Kraft. Alle am 31.3.2011 bestehenden Begünstigten sind bis 30.6.2011 dem Finanzamt elektronisch zu melden. Die Verletzung dieser Meldepflichten wird **mit bis zu 20.000 € bestraft**.

- ☑ Die **Abberufung eines Stiftungsvorstands** ohne wichtigen Grund durch einen Beirat erfordert künftig eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei weniger als vier Mitgliedern eines Beirats ist Einstimmigkeit erforderlich.
- ☑ Es wird klargestellt, dass **Parteienvertreter nur dann als Stiftungsvorstand** (bzw als Aufsichts- oder Beiräte) **ausgeschlossen** sind, wenn sie konkret mit der Wahrnehmung der Interessen von Begünstigten oder deren Angehörigen in diesen Gremien beauftragt sind.

### Wichtige Änderungen im Gerichtsgebührengesetz

- ☑ Die **Grundbucheintragungsgebühr** für Grundstückserwerbe wird von 1% auf **1,1%** angehoben.
- ☑ **Grundbuchseingaben** werden von derzeit einheitlich 45 € Eingabegebühr auf 38 € bei elektronischer Eingabe verbilligt und auf 53 € bei Eingaben in Papierform verteuert.
- ☑ **Firmenbucheingaben** bleiben bei elektronischer Eingabe unverändert. Bei Einreichung in Papierform wird künftig ein Zuschlag in Höhe von 15 € verrechnet.
- ☑ Die **Befreiung von der Eingabegebühr für Gesellschaften mit einem Umsatz von unter 70.000 €** bei **elektronischer** Einreichung gilt künftig nur mehr bei Einreichung **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Bilanzstichtag (anwendbar auf alle Jahresabschlüsse, für welche die Frist zur Offenlegung nach dem 31.3.2011 endet).

## **2. STEUERSPLITTER**

### **2.1 Umsatzsteuer: Neuer Leistungsort bei Seminaren und Kongressen**

Mit 1.1.2011 treten neue Bestimmungen zum **Leistungsort für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen** (wie Leistungen in Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter) in Kraft.

- ☑ Bei Erbringung derartiger **Leistungen an Unternehmer (B2B)** gilt ab 1.1.2011 grundsätzlich der **Empfängerort** (also jener Ort, an dem der Leistungsempfänger = Kunde sein Unternehmen betreibt) **als Leistungsort**.  
Vorteil: Der Veranstalter stellt die Rechnung netto mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) aus, der ausländische Kunde erspart sich das Vorsteuererstattungsverfahren.
- ☑ Als Ausnahme von der neuen Regel gilt für die **Eintrittsberechtigung** (Eintritt für Theater, Konzert, Messe, Sportveranstaltung, Konferenz und Seminare) sowie damit zusammenhängende sonstige Dienstleistungen (zB Garderobe) **als Leistungsort** jener Ort, wo die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (**Veranstaltungsort = Tätigkeitsort**).
- ☑ Für derartige **Leistungen an Konsumenten (B2C)** gilt generell der **Tätigkeitsort** als Leistungsort.

## 2.2 Umsatzsteuer: Neue UVA- und Jahreserklärungsgrenzen ab 2011

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** gelten umsatzsteuerlich als **Kleinunternehmer** und sind damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl Umsatzsteuer) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen) **bis 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem **Verlust des Vorsteuerabzugs** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.

Für Unternehmer, deren **(Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 € nicht überschritten haben**, ist die Umsatzsteuervoranmeldung (**UVA**) **quartalsweise** einzureichen (bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den **ganzen Veranlagungszeitraum** den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

Hier eine Übersicht über die neuen Grenzen:

Nettoumsatz	UVA-Zeitraum*)	Verpflichtung zur UVA-Abgabe*)	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung**)
bis € 30.000 €	vierteljährlich	nein	nein
über € 30.000 bis € 100.000	vierteljährlich	ja	ja
über € 100.000	monatlich	ja	ja

\*) Maßgeblich ist Vorjahresumsatz

\*\*) Maßgeblich ist Umsatz des betreffenden laufenden Jahres

***TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall müssten allenfalls noch im Jahr 2010 korrigierte Rechnungen ausgestellt werden.***

***TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (um etwa dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!***

## 2.3 Grunderwerbsteuer: Missbrauch bei treuhändiger Zurückbehaltung eines 1%-Anteils?

Laut UFS Innsbruck liegt bei einer Gesellschaft, welche inländische Grundstücke besitzt, eine **grunderwerbsteuerpflichtige Vereinigung aller Anteile in einer Hand** auch dann vor, wenn zwar nur 99 % der Anteile auf den Käufer übertragen werden, der Verkäufer sich aber einen Zwerganteil von 1 % zurückbehält, dies allerdings nur treuhändig für den Käufer, der daher zu 100% wirtschaftlicher Eigentümer wird. Der UFS sah im konkreten Fall in der treuhändigen Zurückbehaltung des 1%igen Gesellschaftsanteils einen Missbrauch. Der Fall liegt derzeit beim VfGH, weshalb noch nicht das letzte Wort in dieser Sache gesprochen ist. Trotzdem sollte man in der Praxis vorerst die Rechtsansicht des UFS beachten und von derartigen Treuhandkonstruktionen bis zum Ergehen der klärenden VfGH-Entscheidung Abstand nehmen.

## 3. ÄNDERUNGEN BEI LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

### 3.1 Fiktion einer Nettolohnvereinbarung

Bei Beschäftigungsverhältnissen gilt das ausbezahlte Entgelt ab 1.1.2011 immer als Nettoentgelt und muss daher für die Berechnung der allenfalls anlässlich einer Lohnabgabenprüfung nachzuzahlenden Lohnabgaben auf ein entsprechend höheres Bruttoentgelt hochgerechnet werden. Wird bei Beschäftigung einer Person im Rahmen eines Werkvertrages das Beschäftigungsverhältnis anlässlich einer Prüfung als Dienstverhältnis eingestuft, so wird eine **Nettolohnvereinbarung** allerdings dann **nicht angenommen**, wenn für die erhaltenen Bezüge im Hinblick auf die **ursprüngliche rechtliche Einstufung als Werkvertrag** die gesetzlichen **Meldepflichten gegenüber der Finanzbehörde und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** erfüllt wurden. Um die Nettolohnfiktion bei bestehenden Werkverträgen auszuschließen, sollten Unternehmer daher bei allen bestehenden Werkverträgen mit Einzelpersonen überprüfen, ob diese ihre Meldeverpflichtungen **gegenüber der Finanzbehörde und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfüllt haben**.

### 3.2 Neuregelung der Auslandsmontage

Als Reaktion auf die **Aufhebung der Lohnsteuerbefreiung für bestimmte begünstigte Auslandstätigkeiten** (zB Bauausführungen, Montagen etc) mit **Ablauf des Jahres 2010 durch den VfGH** soll nunmehr mit dem BBG 2011 eine **auf 2 Jahre befristete Übergangsregelung** eingeführt werden. Im Kalenderjahr 2011 bzw 2012 sollen noch 66 % bzw 33 % der Bezüge für derartige begünstigte Auslandstätigkeiten steuerfrei bleiben. Die Befreiungsbestimmung wurde auf Arbeitgeber in der EU, EWR und Schweiz bzw Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet.

### 3.3 Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer

Seit 1.1.2010 unterliegen **freie Dienstverhältnisse** auch den **Lohnnebenkosten** (insbesondere Kommunalsteuer und DB-FLAF) von rund 8%. Zur Bemessungsgrundlage zählen neben der Tätigkeitsvergütung und sonstigen Vergütungen auch **Auslagenersätze und Fahrkostenvergütungen**. In einer Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz wurde nun klargestellt, dass **belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Reisetickets bzw Nächtigungsmöglichkeiten** in Zusammenhang mit einer beruflichen Reise **nicht kommunalsteuerpflichtig** (und damit wohl auch nicht DB-FLAF-pflichtig) sind. Diese klarstellende Regelung gilt auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.

### 3.4 Verteuerungen der Sozialversicherung durch das BBG 2011

- ☑ Anstatt der ursprünglich vorgesehenen schrittweisen Anhebung der GSVG- und BSVG-Pensionsversicherungsbeiträge wird die gesamte Erhöhung schon ab 1.1.2011 in Kraft treten. Damit beträgt der **PV-Beitrag im GSVG ab 2011 17,5%** und im **BSVG 15,25%**.
- ☑ Mit Beginn des Jahres 2011 sollen die **Verzugszinsen im ASVG und GSVG** deutlich angehoben werden, da eine neue Berechnungsgrundlage gilt (Basiszinssatz plus 8%), was derzeit eine Verzinsung von **8,38%** ergibt.

### 3.5 Aktuelle Sozialversicherungswerte 2011

Im Folgenden finden Sie die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2011**. Eine ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie bisher in der 1. Ausgabe der Klienten-Info 2011.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	4.200,00 €
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	8.400,00 €
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	4.900,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	28,72 €
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	374,03 €



## **4. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2010**

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

### **Steuertipps für Unternehmer**

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**;
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

#### **Vorzeitige Abschreibung für Investitionen des Jahres 2010**

Für **Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Büroeinrichtung, LKWs, Taxifahrzeuge, etc) kann eine **vorzeitige Absetzung für Abnutzung (vzAfa)** im Ausmaß von **30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geltend gemacht werden. Die 30%ige vzAfa **inkludiert auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres.**

**Ausgenommen** von der vzAfa sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Finanzanlagen, Rechte, Patente), weiters **Gebäudeinvestitionen** (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter** und Wirtschaftsgüter, bei denen **mit der Anschaffung oder Herstellung schon vor dem 1.1.2009 begonnen** wurde. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes

über mehrere Wirtschaftsjahre, so ist die vzAfa von den auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallenden (Teil-)Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorzunehmen.

**TIPP:** Da die vorzeitige Abschreibung nur mehr für Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge bis zum 31.12.2010 möglich ist, sollte überlegt werden, ohnehin geplante Investitionen mit längerer Nutzungsdauer noch bis zum 31.12.2010 zu tätigen. Die 30 %ige vorzeitige Abschreibung kann dann noch in 2010 geltend gemacht werden, auch wenn die Investition noch nicht in Betrieb genommen wird.

### Spenden aus dem Betriebsvermögen

**Spenden aus dem Betriebsvermögen** an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc**) sind bis maximal **10 % des Gewinnes** des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2010 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2010 getätigt werden.

**Seit 2009** können – zusätzlich zu den vorgenannten Spenden – auch **Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe** in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – im **Privatbereich** auch als **Sonderausgaben** abgesetzt werden (hinsichtlich weiterer Details wird auf die Ausführungen zu den „Sonderausgaben“ verwiesen).

Zusätzlich zu den bisher genannten Begünstigungen sind auch **Geld- und Sachspenden bei im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) als **Betriebsausgaben absetzbar**, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie der **Werbung** dienen und werblich entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

**TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch „Spenden“ (Sponsorbeiträge) an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich daher eigentlich gar nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

### Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie

Die bisherigen Forschungsfreibeträge („Frascati“-Freibetrag von 25 %, Freibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen von 25 bzw 35 % und Freibetrag für Auftragsforschung) können letztmalig für das Kalenderjahr 2010 bzw Wirtschaftsjahr 2010/11 geltend gemacht werden. Zum Ausgleich dafür wird die bisherige **Forschungsprämie von 8% auf 10 %** erhöht. Die Forschungsprämie kann für alle Aufwendungen (Ausgaben) für **eigenbetriebliche Forschung** („Frascati-Forschung“) und für **Auftragsforschung** (Obergrenze: Aufwendungen bzw Ausgaben bis 100.000 € pro Wirtschaftsjahr) geltend gemacht werden. Die Forschung muss künftig in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte stattfinden

**TIPP: Beim FFB „neu“ bzw bei der Forschungsprämie sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte Investitionen begünstigt.**

### Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

**TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.**

### Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres** ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Rückdeckungsversicherungsansprüche** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der maßgebenden Rückstellung, so ist der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder im Falle einer Tilgung die Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen

Schuldern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

### Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2003

Zum 31.12.2010 läuft die **siebenjährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2003 aus. Diese können daher **ab 1.1.2011 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

***TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.***

### Selbständigenvorsorge für Ziviltechniker – Beitrittserklärung nur bis 31.12.2010 möglich!

Aufgrund einer Übergangsbestimmung im BMSVG wurde der Beitritt der Ziviltechniker zur Selbständigenvorsorge erst ab 1.1.2010 ermöglicht. Der Beitritt zu einer BV-Kasse kann dabei nur durch **Ausübung einer Option** erfolgen, welche bei am 31.12.2009 bereits bestehender Berufsausübung **bis spätestens 31.12.2010** erklärt werden muss. Demnach sollten Ziviltechniker, welche am 31.12.2009 bereits **betrieblich** tätig waren, überlegen, ob sie nicht noch vor dem 31.12.2010 mit einer BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abschließen und in die zweifellos sehr günstige Selbständigenvorsorge eintreten sollten

### GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2010 beantragen

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können sich bis spätestens 31.12.2010 rückwirkend für **das laufende Jahr** auf Antrag von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **befreien lassen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte des Jahres 2010 maximal 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2010 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

## Steuertipps für Mitarbeiter

### Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

### Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer **Bezugsumwandlung** stammen, **Sozialversicherungspflicht**.

### Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.

### Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

### Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2010 bis zu einem Betrag von **500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

### Steuertipps für Arbeitnehmer

#### Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2007 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2010

Wer im **Jahr 2007** aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2010 rückerstatten** lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

#### Werbungskosten noch vor dem 31.12.2010 bezahlen

**Werbungskosten** müssen bis zum 31.12.2010 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

#### Arbeitnehmerveranlagung 2005 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2005 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2010 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2005.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2005 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis

spätestens 31.12.2010 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.

## Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

### Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2010 bezahlen

Die üblichen (**Topf-**)**Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4% des Nominales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 €** auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr.

Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 € (bis 2008: 50.900 €)**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

### Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

**TIPP: Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten, der betragsmäßig unbeschränkt als Sonderausgabe steuerlich absetzbar ist, wird ab 2011 teurer werden. Wenn Sie derartige Nachkäufe in Erwägung ziehen, dann sollten Sie noch vor dem 31.12.2010 aktiv werden.**

### Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 €** begrenzt.

### Spenden als Sonderausgaben

Spenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Spenden an die mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft befassten Institutionen können nur dann abgesetzt werden, wenn diese in einer vom BMF veröffentlichten Liste („Begünstigter Empfängerkreis für Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e EStG“) aufscheinen. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahresgewinnes; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

**Seit 2009** können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs- bzw Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht.

Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**. Die Spenden müssen derzeit nur mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden. Ab 2011 ist ein aufwändiges Meldesystem durch die Spendenorganisationen vorgesehen.

### Spenden von Privatstiftungen

**Spendenfreudige Privatstiftungen** können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden.

### Außergewöhnliche Belastungen noch 2010 bezahlen

**Außergewöhnliche Ausgaben** zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen,



Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

### **Endlich steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten!**

**Kinderbetreuungskosten** können seit 1.1.2009 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden. Begünstigt sind **Kinder bis zum zehnten Lebensjahr**. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten auch durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (siehe oben) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die **Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein. Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

***TIPP: Pädagogisch qualifizierte Personen sind auch Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden. Auch die Oma kann sich durch Besuch eines solchen Kurses pädagogisch qualifizieren; das an die Oma dafür bezahlte Honorar ist allerdings nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie mit den Kindern nicht im gleichen Haushalt lebt***

### **So entkommen Sie (zumindest kurzfristig) dem geplanten Budgetsanierungspaket 2011 – 2014**

- **Neue Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen**

Die neue Besteuerung von realisierten Kursgewinnen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen gilt erst für Aktien und Investmentfonds, die nach dem 31.12.2010 erworben werden. **Wenn Sie daher heuer noch Aktien oder Fonds kaufen, können Sie als Anleger nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist allfällige Kursgewinne weiterhin steuerfrei lukrieren!** Für Anleihen und derivative Produkte (zB Optionen) haben Sie noch länger Zeit: Bei diesen gilt die derzeitige Rechtslage (Steuerpflicht innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, danach ist Veräußerungsgewinn steuerfrei) noch für Erwerbe bis 30.9.2011!

- **Erhöhung der Mineralölsteuer (MöSt)**

Angesichts der Erhöhung der MöSt (inklusive Umsatzsteuer) um **4,80 Cent pro Liter Benzin** bzw **6 Cent pro Liter Diesel** ab 1.1.2011 sollten Sie noch vor dem Jahresende alle Ihre Fahrzeuge volltanken bzw verfügbare Lagerkapazitäten für Benzin und Diesel voll ausnutzen.

- **Erhöhung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)**

Wer einen PS-starken Neuwagen mit einem Schadstoffausstoß von mehr als 180 Gramm (g) CO<sub>2</sub> kaufen will, sollte sich mit seiner Bestellung beeilen: Denn bei diesen PKWs wird **ab 1.3.2011** (Lieferzeitpunkt!) die **NoVA** kräftig erhöht: Bei PKWs mit einem **Schadstoffausstoß über 180g CO<sub>2</sub> steigt der CO<sub>2</sub>-Zuschlag zur NoVA von 25 €/g auf 50 €/g und ab 220 g CO<sub>2</sub> von 25 €/g auf 75 €/g**. Auf die erhöhte **NoVA** kommen dann noch 20% Umsatzsteuer. Das kann bei PS-starken Autos dann schon einige tausend Euro mehr ausmachen!

- **Erhöhung der Tabaksteuer**

Auch die Tabaksteuer wird ab 2011 angehoben, und zwar um 25 bis 35 Cent pro Packung. Kostenbewusste Raucher sollten sich vor Jahresende daher entsprechend eindecken! Jene Raucher, welche die Erhöhung der Tabaksteuer zum Anlass nehmen wollen, dem Finanzminister ein Schnippchen zu schlagen und ganz mit dem Rauchen aufzuhören, finden zweckdienliche Hinweise zur Verwirklichung dieses lobenswerten Neujahrsvorsatzes ua auf diversen Internetseiten, wie zB auf [www.sofort-nichtraucher.com](http://www.sofort-nichtraucher.com) oder auf [www.ohne-nikotin.at](http://www.ohne-nikotin.at).

- **Einführung einer neuen Flugticketabgabe**

Die neue Flugticketabgabe gilt für alle **ab 1.1.2011 gekauften Tickets** für Abflüge von einem österreichischen Flughafen ab 1.4.2011. Wer daher noch heuer seine Tickets für Flüge ab 1.4.2011 kauft, kann sich die Flugticketabgabe ersparen.

- **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wird teurer**

Der **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten**, der betragsmäßig unbeschränkt als Sonderausgabe steuerlich absetzbar ist, wird **ab 2011 teurer werden**. Wenn Sie derartige Nachkäufe in Erwägung ziehen, dann sollten Sie noch vor dem 31.12.2010 aktiv werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Informationen wieder einen aktuellen Überblick verschafft zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben:

Wien **Telefon** 877 08 44  
**Fax** 877 08 44/14

Ebreichsdorf **Telefon** 02254/723 86  
**Fax** 02254/723 86/14

**E-Mail** [schnabl@schnabl.co.at](mailto:schnabl@schnabl.co.at)



Wir haben **Weihnachtsferien** und deshalb unsere Kanzlei **von 24.12.2010 bis 31.12.2010** geschlossen. Ab 3.1.2011 stehen wir Ihnen wieder zur Verfügung.

**Ihr Steuerberatungsteam**